

Hinweise zum Ausfüllen des Anmeldeformulars

Anmeldung an eine weiterführende allgemeinbildende Schule für das Schuljahr 2026/2027 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Eltern,

dieses Anmeldeformular zum Ü7-Verfahren dient der Erfassung der jeweiligen Wünsche zur Schulwahl und bildet die datenbasierte Grundlage für die jeweiligen Etappen des Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7.

Sie werden in den Grundschulen umfassend beraten und finden zugleich grundsätzliche und zusätzliche Informationen zum Aufnahmeverfahren-Ü7 im Internetangebot des MBS (<https://mbs.brandenburg.de>).

Bitte geben Sie das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular für die Anmeldung an einer Schule **ab dem 09. Februar bis zum 11. Februar 2026** bei der Klassenlehrkraft der Klasse 6 in der aktuell besuchten Grundschule ab.

Wenn Sie für Ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft auswählen, melden Sie sich direkt an dieser Schule an und geben dort die erforderlichen Dokumente (Kopien) zur Anmeldung ab. Gleichzeitig bitten wir Sie, die Angaben der Seite (3) des Anmeldeformulars auszufüllen.

Sie können das Anmeldeformular auch online ausfüllen. Informationen und Zugänge erhalten die Eltern in den Grundschulen.

Punkt (4)	Sie wählen zunächst grundsätzlich <u>nur einen</u> Bildungsgang (BG) aus. Der gewünschte BG soll möglichst mit der Bildungsgangempfehlung der Grundschule (im Grundschulgutachten) übereinstimmen.	
Punkt (5)	Sie benennen eine Erstwunschscheule und eine Zweitwunschscheule (nur Schule in öffentlicher Trägerschaft), die den gewünschten Bildungsgang (BG) anbietet. Bei der Auswahl der Schulen ist zu berücksichtigen, welcher Schulabschluss erreicht werden soll und welche Bildungsgänge an den Wunschscheulen angeboten werden.	
	Oberscheule	Bildungsgang zum Erwerb EBR (Erweiterte Berufsbildungsreife/Erweiterter Hauptschulabschluss), FOR (Fachoberschulreife/Realschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss)
	Gesamtscheule	Bildungsgang zum Erwerb EBR (Erweiterte Berufsbildungsreife/Erweiterter Hauptschulabschluss), FOR (Fachoberschulreife/Realschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss), AHR (Allgemeine Hochschulreife/Abitur) – Jahrgangsstufe 7-13
	Gymnasium	Bildungsgang zum Erwerb AHR (Allgemeine Hochschulreife/Abitur) – Jahrgangsstufe 7-12
	Probeunterricht	Wählen Sie ein Gymnasium im Erst- und/oder Zweitwunsch, muss die erforderliche Eignung vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird Ihr Kind zur Eignungsprüfung in Form des eintägigen Probeunterrichtes (PU) eingeladen. Für den Fall des Nichtbestehens werden die Anmeldeunterlagen ggf. an die Zweitwunschscheule gegeben. Sollte diese Scheule auch ein Gymnasium sein, erfolgt eine Zuweisung an eine Scheule einer anderen Schulform (Oberscheule, Gesamtscheule), da die Eignung für das Gymnasium nicht gegeben ist.

Punkt (6)	Schule in freier Trägerschaft	Füllen Sie bitte die Punkte auf der Seite 3 des Anmeldeformulars aus. Bei der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft wird ein <u>zivilrechtlicher Vertrag mit einem Träger einer freien Schule</u> abgeschlossen. Ggf. setzt Ihr Kind das Schulverhältnis an einer Schule in freier Trägerschaft fort, dann benennen Sie bitte auch diese Schule auf der Seite 3. Sie brauchen bei der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft nicht zwingend eine Erst- und Zweitwunschsche in öffentlicher Trägerschaft zu benennen. Falls die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommt, wird das zuständige staatliche Schulamt eine Schule in öffentlicher Trägerschaft für Ihr Kind zuweisen.
Punkt (7)	Oberschulen und Gesamtschulen bieten ab der Jahrgangsstufe 7 ein Wahlpflichtfach (WP-Fach) an. Sie können entscheiden, ob Ihr Kind das WP-Fach¹ Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) oder Naturwissenschaften oder eine zweite Fremdsprache verbindlich belegen soll. Darüber hinaus bieten Ober- und Gesamtschulen auch weitere WP-Fächer an. Wenn die zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7-10 durchgängig erlernt wird, entfällt dafür die Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe ist auch möglich, wenn mit der zweiten Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 9 oder 11 begonnen wird. In diesem Fall wird die zweite Fremdsprache bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe zu belegen sein. Am Gymnasium gibt es keinen Wahlpflichtunterricht in der Jahrgangsstufe 7. Hier ist die zweite Fremdsprache verbindlicher Pflichtunterricht.	
Punkt (8)	Alle Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes nicht Deutsch ist, können am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen. Dieser freiwillige Zusatzunterricht unterstützt die ganzheitliche Sprachentwicklung im Hinblick auf eine gelingende soziale und schulische Integration der Kinder. Der Unterricht wird ab einer Gruppengröße von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern der gleichen Muttersprache gefördert. Er findet an höchstens vier Unterrichtsstunden pro Woche zusätzlich zum regulären Unterricht an ausgewählten Schulstandorten statt. Am Ende eines Schuljahres wird eine zweisprachige Teilnahmebestätigung (Deutsch und Muttersprache) ausgestellt. Hier können Sie daher angeben, ob eine Teilnahme Ihres Kindes am muttersprachlichen Unterricht erfolgen soll.	
Punkt (9a)	⇒ Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule <u>unzumutbar erscheinen</u> lassen. Dieses trifft <u>insbesondere</u> zu, wenn 1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG), 2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende <u>bei weitem</u> überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder 3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG), 4. sonstiges.	

¹ Einzelne Schulen bieten darüber hinaus vom MBJS genehmigte WP-Fächer an.

	⇒ Prüfen Sie, ob ein besonderer Härtefall geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular als Anlage bei.
Punkt (9b)	⇒ Rechtsgrundlage: § 53 Absatz 6 BbgSchulG Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn 1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist (§ 53 Abs.6 Nr.1 BbgSchulG), 2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht (§ 53 Abs.6 Nr.2 BbgSchulG), oder 3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist (§ 53 Abs.6 Nr.3 BbgSchulG). 4. sonstiges ⇒ Prüfen Sie, ob ein besonderer Grund geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular als Anlage bei.
Punkt (10)	An einzelnen Gesamtschulen kann eine vom MBSJ genehmigte Gymnasialklasse (Jahrgangsstufe 7-12) zusätzlich angeboten werden. Falls Sie den Besuch einer solchen Klasse für Ihr Kind wünschen, sollten Sie diesen Wunsch hier eintragen. Dieser Wunsch kann grundsätzlich als Erst- oder Zweitwunsch angegeben werden, wenn der Bildungsgang der allgemeinen Hochschulreife (AHR) gewählt wird. Die Gymnasialklasse wird wie eine eigenständige Schule behandelt. Weitere Hinweise und/oder Wünsche (bspw. zur Klassenbildung) sollten hier nicht erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

1. **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 ([GVBl.I/02, \[Nr. 08\]](#), S.78)
zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S.79)
2. **I Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V)** vom 2. August 2007 ([GVBl.II/07, \[Nr. 16\]](#), S.200)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2022 ([GVBl.II/22, \[Nr. 17\]](#))
3. **Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V)** vom 2. August 2007 ([Abl. MBSJ/07, \[Nr. 7\]](#), S.210)
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.Februar 2022 ([Abl. MBSJ/22, \[Nr. 10\]](#), S.146)